

Initiative kritischer
Umweltgeschädigter
Langgasse 7
97780 Gösenheim
Tel.: 09358-970437
Fax.:09358-970592
Vorsitzender:
Peter Röder

An den Bundesarbeitsminister a.D.

Dr. Norbert Blüm

Sehr geehrter Herr Dr. Blüm

Nachfolgend möchte ich Sie gerne über bestimmte Vorgänge informieren.

Sie haben am 31.10.1997 mit der Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung bei der Einführung der Berufskrankheit 1317 (toxische Polyneuropathie und Enzephalopathie durch Lösemittelgemische), in Ihrer damaligen Eigenschaft als Bundesminister für Arbeit, federführend mitgewirkt.

Der Einführung ging eine Stellungnahme des Sachverständigenrates voraus.
(siehe CD: Bek. des BMA v. 24. 6. 1996, BArbBl. 9/1996, 44)

Leider wurde in der Folge der Intention des Sachverständigenbeirats - und sicherlich auch der Ihres Hauses, nämlich die Einführung einer Berufskrankheit die Lösemittelgemisch - verursachte Krankheiten als berufsbedingte anerkennt, massiv widerfahren.
Die Umsetzung der Empfehlung des Sachverständigenbeirats hätte die paritätisch finanzierten Sozialversicherungsträger in Milliardenhöhe entlasten können.

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) in St. Augustin hat den Empfehlungen des Sachverständigenbeirats insofern nicht Folge geleistet, indem er den wissenschaftlichen Inhalt der Bekanntmachung (Bek. des BMA v. 24. 6. 1996, BArbBl. 9/1996, 44) bei Umsetzung faktisch veränderte.

Das heißt, dass Inhalte internationaler Standardwerke, welche dem Sachverständigenrat als wissenschaftliche Begründung zur Einführung einer neuen Berufskrankheit dienten, sachlich diametral verändert dargestellt wurden und somit zur Abwehr eines Anspruch einer Anerkennung als berufsbedingt verursacht genutzt werden.

International gültige Standardwerke (z.B. Acta Neurologica Scandinavica) werden als Quelle angeben um bestimmte Einlassungen, innerhalb der vom HVBG heraus gegebenen Merkblätter zum Thema BK 1317, als wissenschaftlich anerkannt erscheinen zu lassen.

De Facto ist es aber so, dass die in den vom HVBG heraus gegebenen Schriften (BK-Report 3-99 und den daraus resultierenden Merkblättern) als Quelle angeführte Literatur, eine vollkommen andere Schlußfolgerung zum Inhalt haben. (siehe Begleitschreiben auf der CD)

Kernaussage der HVBG-Schriften zum Thema BK 1317 ist es, dass eine zeitlicher Abstand zwischen Lösemittel-Kontakt und Ausbruch einer Krankheit gegen eine Lösemittel-Verursachung spricht. Eine Enzephalopathie (Gehirnschädigung) durch Lösemittel wird aber in den international gültigen Standardwerken sehr wohl als in ihrer Wirkung fortschreitend definiert. (siehe CD)

Die Wirkung der HVBG - Schriften zum Thema BK1317 ist die Verhinderung der Anerkennung von Lösemittelbedingte Erkrankungen als berufsbedingte Erkrankung.

Somit verbleiben die Kosten für etwa 190 000 Lösemittel-Geschädigte bei den solidarfinanzierten Versicherungen und treiben die Lohnnebenkosten in die Höhe.

Bei sehr vorsichtiger Schätzung der Mindestsumme an Fehlallokationen muß man etwa 15 000 Euro pro Betroffenen und Jahr angesetzt werden. Somit kommt man auf eine Belastung von mindestens 2,75 Milliarden Euro welche die solidarfinanzierten Versicherungen fälschlicher Weise tragen.

Sicherlich sind diese Vorgänge nicht in Ihrem Sinne, Herr Dr. Blüm

Da wir, die Initiative kritischer Umweltgeschädigter, diese Vorgänge und Hintergründe nunmehr veröffentlichen werden, wäre eine Stellungnahme von Ihnen zu diesen Thema sehr wichtig.

Ohne diese wäre der Gesamtkontext, unserer Meinung nach, unvollständig.

Hochachtungsvoll

Peter Röder

Vorsitzender der Initiative kritischer Umweltgeschädigter